

Nichterkenntbarkeit von Verbindungen im Einzelverbindungs nachweis (EVN / CDR) gemäß § 99 Abs. 2 TKG

1. Interpretation des Gesetzestextes

Nach § 99 Abs. 2 Nr. 3a TKG dürfen Telefonate zu Anschlüssen von Personen, Behörden oder Organisationen, die der anonymen Beratung im sozialen oder kirchlichen Bereich dienen, im Einzelverbindungs nachweis (EVN/CDR) nicht aufgeführt werden. In § 8 Abs. 2 der TDSV wird z. B. die Telefonseelsorge ausdrücklich benannt.

Die amtliche Begründung konkretisiert, dass Name und Zielnummer der Stelle sowie die Dauer der Verbindung nicht im EVN erscheinen darf. Die Gewährleistung einer unbeobachteten Kommunikation ist durch eine Rufnummernkürzung (XXX, der letzten 3 Ziffern) nicht zu erreichen. Der Gesetzgeber sieht für die Umsetzung sowie für die Sicherheit des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens vor, dass die Daten im EVN auf Datum, Uhrzeit und Kosten der Verbindung zu beschränken sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass im Falle von anfallenden Kosten zumindest eine minimale Dokumentation im EVN notwendig ist, weil sich der Kunde sonst auf § 14 TKV berufen kann.

2. Umsetzung bei reventix

- Sollte eine Beratungsstelle nach § 99 Abs. 2 TKG angerufen werden, werden im Einzelverbindungs nachweis lediglich der Zeitpunkt und die eventuell angefallenen Kosten ausgewiesen. Absender, Ziel und Dauer sind nicht erkenntlich.
- Die Liste der Beratungsstellen nach § 99 Abs. 2 TKG wird einmal pro Quartal bei der Bundesnetzagentur abgerufen und anschließend im Abrechnungssystem von reventix aktualisiert.
- Der letzte Stand der Liste ist kann beim Kundensupport erfragt werden.

Von:
<https://reventix.de/wiki/> - reventix Wiki

Link:
https://reventix.de/wiki/kundenakademie:kundenportal:nichterkenntbarkeit_von_verbindungen_im_einzelverbindungs nachweis_evn_cdr_nach_paragraph_99_abs_2_tkg

Letzte Aktualisierung: 2020/03/31 23:45

